



ZUGKOMITEE
KRANENBURG



KARNEVALSGESELLSCHAFT
KRONEKROANE E.V. KRANENBURG

Anmeldung zum Frühschoppenzug 2017

Wagen
Fußgruppe
Musik
Sonstiges (bitte näher beschreiben) _____

Name der Gruppe _____

Voraussichtliche Teilnehmeranzahl _____

Motto/Thema _____

Ansprechpartner/Verantwortlicher _____

Straße / Hausnr. _____

PLZ / Ort _____

Telefonnr. _____

E-Mail _____

Besuch des Karnevalsprinzen erwünscht: ja nein

Treffpunkt der Vorbereitungsarbeiten/Wagenbau: Samstag, 18.02.2017
Dienstag, 21.02.2017

Adresse/Anschrift _____

Zeit: von _____ Uhr/bis _____ Uhr

Tag: _____

Wir haben die Richtlinie zum Frühschoppenzug 2017 in Kranenburg erhalten und erkennen diese mit der Anmeldung zum Frühschoppenzug in Kranenburg verbindlich an.

Ort, Datum

Unterschrift

Anmeldungen bitte an:

Zugkomitee Kranenburg, Jürgen Pau, Kahle Plack 3, 47533 Kleve

Tel.: 02821 46462 / Fax: 02821 977934,

www.kronekroane.de E-Mail: zugkomitee@kronekroane.de



Das Zugkomitee Kranenburg informiert:

Auf Grund der vom Kreis Kleve geänderten Umzugsgenehmigung sind folgende Auflagen vom Veranstalter bei Brauchtumsveranstaltungen zu berücksichtigen.

Richtlinien

Für die Teilnahme am Frührschoppenzug in Kranenburg am 26.02.2017

I. Auflagen für Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger

- 1.1 Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, Zugmaschine sowie jeden Anhänger eine Zulassung, eine Betriebserlaubnis oder ein TÜV-Gutachten nachgewiesen werden.
- 1.2 Jedes Fahrzeug (Zugfahrzeug oder Anhänger) muss mit einer funktionsfähigen Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein (Ausnahme Fahrzeuge bis 6 km/h).
- 1.3 Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen nicht überschritten werden.
- 1.4 Lichttechnische Einrichtungen müssen eingesetzt werden, sowie vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
- 1.5 Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen und Geländern (Brüstungen) versehen sein.
- 1.6 Es ist bei stehenden Personen eine Brüstungshöhe von 1000 mm, beim Mitführen von Kindern eine Brüstungshöhe von 800 mm einzuhalten.
- 1.7 Es muss für jedes teilnehmende Kraftfahrzeug eine Versicherungsbestätigung vorliegen, aus der sich ergibt, dass die bestehende Haftpflichtversicherung die vom Kraftfahrzeug beim Umzug verursachten Schäden umfasst. Das Zugkomitee Kranenburg wird für den Zug eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließen.
- 1.8 Während des Zuges beträgt die Höchstgeschwindigkeit 6 km/h.
- 1.9 Fahrzeuge aller Art dürfen nur mit einer gültigen Fahrerlaubnis gefahren werden. Wenn ein Fahrer (Mindestalter 18 Jahre) nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, haftet die teilnehmende Gruppe für eventuelle Schäden und Folgekosten in einem Schadensfall.
- 1.10 Die Fahrer aller Fahrzeuge dürfen vor und während des Zuges keinen Alkohol zu sich nehmen.
- 1.11 Auf jedem Anhänger ist ein funktionsfähiger Feuerlöscher mitzuführen.
- 1.12 Die Anhänger sind zu verkleiden. Zwischen Verkleidung und Straße darf ein Abstand von maximal 30 cm verbleiben.
- 1.13 Ein- und Ausstiege sollen hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein.



II. Sicherung der Wagen

Für Fahrzeuge (Zugmaschine und Anhänger), die am Zug teilnehmen, muss jede teilnehmende Gruppe auf eigene Kosten je Achse mind. zwei Wagenbegleiter stellen. Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtlänge von mehr als 12 m sollten aus Sicherheitsgründen beidseitig drei Wagenbegleiter gestellt werden.

Die Wagenbegleiter sollten durch geeignete Kleidung (Warnweste oder ähnliches) in ihrer Funktion als Sicherungspersonal klar zu erkennen sein.

Die Wagenbegleiter dürfen vor und während des Zuges keinen Alkohol zu sich nehmen.

Die Wagenbegleiter sind durch den Verantwortlichen der teilnehmenden Gruppe in ihre Aufgaben einzuweisen.

III. Wurfmaterial

Als Wurfmaterial sind nur Süßwaren und Blumen zugelassen.

Große Tafeln Schokolade und Pralinen dürfen nur in die Hand gegeben werden.

Sperrige, spitze und scharfe Gegenstände, sowie Flaschen und Dosen dürfen nicht geworfen werden.

IV. Verpackungsmaterial

Das Verpackungsmaterial darf nicht am Zugweg entsorgt werden, sondern in dem dafür vorgesehenen Papiercontainer.

V. Musikbeschallung

Die Lautstärke, der auf dem Wagen mitgeführten Anlage, ist so zu wählen, dass die anderen Teilnehmer (insbesondere Musikgruppen) des Zuges nicht in ihrer Ausübung gestört werden. Wir bitten hier um Rücksichtnahme.

VI. Den Anweisungen der Polizei, der Mitglieder des Zugkomitees und der Zugpolizei ist während des Zuges Folge zu leisten. Das Zugkomitee behält sich Kontrollen vor.

VII. Erklärung

Die Teilnahme am Karnevalsumzug erfolgt auf eigenes Risiko. Im Falle eines Schadens oder eines Unfalls werden gegenüber den Verantwortlichen der Karnevalsgesellschaft Krone Kroane e. V. keine Ansprüche gestellt.